Zeitschrift: Schweizerische Monatshefte für Politik und Kultur

Herausgeber: Genossenschaft zur Herausgabe der Schweizerischen Monatshefte

Band: 8 (1928-1929)

Heft: 2

Artikel: Gegen die Zwangseinbürgerung

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-156727

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 18.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Gegen die Iwangseinbürgerung.

Von ***.

Mm 20. Mai d. J. wird das Schweizervolk über die Annahme oder Verwerfung des nachstehenden neuen Artikels der Bundesverfassung zu entscheiden haben:

Ein Schweizerbürger barf weder aus der Schweiz noch aus seinem Beimat- kanton ausgewiesen werben.

Die Bedingungen für die Erteilung und den Berluft bes Schweizerburger-

rechts werden burch die Bundesgesetzgebung aufgestellt.

Sie kann bestimmen, daß das Rind ausländischer Eltern von Geburt an Schweizerbürger ist, wenn seine Mutter von Abstammung Schweizerbürgerin war und die Eltern zur Zeit der Geburt ihren Wohnsitz in der Schweiz hatten. Die Einbürgerung erfolgt in der früheren Heimatgesmeinde der Mutter.

Die Bundesgesetigebung stellt die Grundsate für die Wiederaufnahme in

das Bürgerrecht auf.

Die auf Grund dieser Bestimmungen eingebürgerten Bersonen haben die Rechte eines Gemeindebürgers, mit der Einschränkung, daß sie keinen Anteil an den Bürgers oder Rorporationsgütern erhalten, soweit die kantonale Gessetzgebung es nicht anders ordnet. Der Bund übernimmt bei den Einbürgerungen, die bei der Geburt erfolgt sind, bis zum vollendeten 18. Altersjahr der Eingebürgerten wenigstens die Hälfte der den Kantonen und Gemeinden erwachsenden Unterstützungskosten. Einen gleich en Anteil übernimmt er bei Wiederaufnahmen in das Bürgerrecht während der ersten zehn Jahre nach der Aufnahme.

Die Bundesgesetzgebung bestimmt, in welchen Fällen bei Einburgerungen Beimatlofer eine Beitragsleiftung an die ben Kantonen und ben Gemeinden er-

machsenden Roften stattfindet.

Soweit sich die Lage aus den bisherigen Kundgebungen beurteilen läßt, dürfte keine politische Partei dem neuen Berfassungsartikel Widerstand entgegensetzen; die meisten treten sogar ausdrücklich für seine Ansnahme ein. In der Tagespresse hat vor allem Professor Ernst Deslaguis, Abteilungsvorstand in der Bundesverwaltung, in einem geschickt abgefaßten und aufschlußreichen Aufsatz die Vorzüge der geplanten Neusordnung unseres Bürgerrechtswesens hervorgehoben und diese zur Ansnahme empfohlen.

Der Hauptunterschied und, wie behauptet wird, "Fortschritt" der Vorlage gegenüber dem heutigen Rechtszustande liegt darin, daß der neue Art. 44 zwar nicht selbst die Zwangseinbürgerung der in der Schweiz geborenen Ausländerkinder verfügt, wohl aber der Bundesgesetzgebung das Recht einräumt, diesen Schritt zu tun. Nach den bisherigen Außerungen aus maßgebenden Kreisen ist zu erwarten, daß das in Ausssicht genommene neue Bürgerrechtsgesetz diese Maßnahme: Einbürgerrung ung aller in der Schweiz geborenen Ausländer kraft Gebietshoheit, vorkehren werde. Ist dieser Schritt notwendig und liegt er im Interesse Landes?

Es läßt sich nicht leugnen, daß die überfremdung der Schwei; seit 70 Jahren besorgniserregende Fortschritte gemacht hat. Während die Zahl der Ausländer 1850 erst 2,9 % ausmachte, stieg sie 1910 auf 14,7 % - b. h. jeder siebente Einwohner des Landes war ein Fremder. Dabei gab es ganze Rantone, wie Baselstadt, Schaffhausen und Genf, wo die Ausländer — und zwar handelte es sich meist um Bürger eines einzigen Staates — 30—40 % der Gesamtbevölkes rung ausmachten. In gewissen Gemeinden des südlichen Tessins waren sie sogar in der Mehrheit. Seit dem Weltkrieg ist hierin ein gewisser Wandel eingetreten. Durch freiwillige Abwanderung, mehr aber noch infolge der Einreiseerschwerungen durch die eidgenössische und kantonale Fremdenpolizei, hat sich die Bahl der Ausländer bis 1920 auf 10,4 % der Gesamtbevölkerung verringert. Tropbem ift die Schweiz neben Frankreich immer noch das am stärksten überfremdete Land Europas; auch ist die Zahl der Ausländer seit einigen Jahren wieder im Wachsen be= griffen. Die Notwendigkeit, gegen die Gefahr der überfremdung geeig= nete Magnahmen zu ergreifen, läßt sich also wohl nicht bestreiten. Die Frage ist nur, ob die Zwangseinbürgerung der in der Schweiz ge= borenen Ausländer notwendig und zweckmäßig sei.

In den von der Bundesverwaltung angestellten Berechnungen über die mutmaßliche Wirkung des neuen Bürgerrechtsgesetes wird ausgeführt, durch die Einbürgerung der im Lande geborenen Ausländer würden der Schweiz jährlich rund 2000 Neuburger zugeführt, die in den meiften Fällen ihre ganze Jugend hier zugebracht und sich unserer Art vollständig angepaßt haben. Das wäre zweifellos ein nicht zu verachtender Gewinn; nur fragt es sich, ob dieser nicht auch auf anderem Wege ebensogut zu erreichen wäre — nämlich durch Erleichterung der freiwilligen Einbürgerung unter Beseitigung ber in manchen Rantonen und Gemeinden noch unfinnig hohen Land = und Bürgerrechtsgebühren. Die heute vorgeschlagene Lösung aber bringt neben dem unbestreitbaren Bewinn, der in der zwangsläufigen Einbürgerung der hiefür reifen Ausländerkinder liegt, auch verschiedene Gefahren und Unzuträglichkeiten für diese Neuburger und für den Staat selbst mit sich und es erscheint mir sehr fraglich, ob die Nachteile den erhofften politischen Gewinn nicht überwiegen.

Nach der heutigen Gesetzgebung entscheidet über die Aufnahme eines Ausländers in das Kantons= und Gemeindebürgerrecht und damit in den schweizerischen Staatsverband entweder die Kantonsregierung und der Gemeinderat oder das Bolf unmittelbar an der Landsgemeinde oder in der Gemeindeversammlung. Es besteht also die Möglich= keit, unerwünschte Bürgerrechtsbewerber: Arbeits= scheue, politische Bühler, Fahnenslüchtige, Leute von unlauterem Geschäftsgebaren (man denke an die zahlreichen aus dem Osten eingewanderten "Handelsleute"!) abzuweisen und so unsern Bolkskörper vor der Berseuchung durch allerlei Zuwanderer zweiselhafter Güte zu bewahren. (Freilich haben viele Gemeinden, geschlendet von der durch den "Bürgerrechtshandel" geschaffenen Einnahmen»

quesle, von diesem Rechte, sich die Neubürger vor der Aufnahme etwas näher anzusehen, leider oft keinen Gebrauch gemacht!) Haben wir aber erst die Zwangseinbürgerung, so besteht keine Möglichkeit mehr, den in der Schweiz geborenen Sohn eines Ausländers auszuweisen, sosern seine Mutter vor ihrer Verheiratung gebürtige Schweizerin war und die Eltern bei der Geburt des Kindes hier wohnten, und zwar auch dann nicht, wenn der "Zwangseidgenosse" seine ganze Jugend im Auslande verbracht und sich dort zum Zuhälter und Verbrecher "entswickelt" hat. Die Zwangseinbürgerung wird uns also neben vielen wertsvollen Neubürgern auch eine ganze Keihe solcher bescheren, die wir uns im Interesse von Staat und Volk besser vom Halse hielten; das wird dann aber nicht mehr möglich sein. Besonders die Großstädte, wie Zürich, Genf, Basel, dürsten an den kraft Geburtsrechts eingebürgerten Ausständern nicht nur ungetrübte Freude erleben.

Fraglich ist auch, ob der politische Gewinn für die Schweiz so groß sein wird, wie man in amtlichen Rreisen hofft ober boch zu hoffen vorgibt. Bis vor dem Weltkriege pflegten sich die Dinge freilich jo zu entwickeln, daß die hier geborenen Ausländerkinder, namentlich, wenn die Mutter Schweizerin gewesen war, durch den Besuch der hiesigen Volksschulen und den Verkehr mit einheimischen Rindern sehr rasch in unser eigenes Volkstum hineinwuchsen, mit unsern politischen Einrich= tungen vertraut wurden und sich selbst als Schweizer fühlten. Niemand tann aber die Gewähr dafür übernehmen, daß dies auch in Zufunft so bleiben wird. Besonders das sascistische Stalien macht seit einigen Jahren ungeheure Anstrengungen, bei seinen im Ausland ansässigen Staatsangehörigen das italienische Volkstum und Volksbewußtsein zu erhalten. Überall — auch in der Schweiz! — werden italienische Schulen gegründet und die Kinder der ausgewanderten Staliener nach Möglichfeit zu deren Besuch angehalten. Daß diese von der fascistischen Regie= rung geschaffenen und unterhaltenen Anstalten sich bestreben werden, ihren Schülern schweizerische Staatsgesinnung einzupflanzen, glaubt man im Ernste doch wohl nicht einmal im Politischen Departement in Bern. Uhnliche Zustände dürften sich bald auch in Basel und möglicherweise in einigen westschweizerischen Städten herausbilden. In Basel hat die französische Regierung bekanntlich vor einigen Jahren mit ausdrücklicher Bewilligung der kantonalen Behörden eine frangösische Schule eröffnet, die von geprüften französischen Lehrern geleitet und vorläufig allerdings nur von französischen Beamtenkindern besucht wird. Die Gründung dieser Anstalt dürfte taum darauf zurückzuführen sein, daß die französischen Behörden in die sachlichen Leistungen der schweize= rischen Schulen kein Vertrauen haben; man will einfach die im Ausland geborenen und wohnhaften Kinder der ausgewanderten Franzosen vor der "Berschweizerung" bewahren und dem eigenen Volkstum und Staatsgedanken erhalten. Unter diefen Umständen darf man füglich die Frage aufwerfen: Ift es für die Eidgenoffenschaft politisch von Rugen, wenn sie durch die Zwangseinbür= gerung alljährlich so und so viele hier geborene Franzosen= und Italienerkinder äußerlich zu Schweizern stempelt, die nur in der Gedankenwelt Mussolinis und Léon Daudets zu Hause sind und auf unser kleines Land mit Verachtung herabblicken? Ich möchte es bezweiseln!

heute kann ein Ausländer, der sich politischer Umtriebe gegen die Sicherheit der Eidgenoffenschaft ober gegen benachbarte Staaten schuldig macht, furzerhand ausgewiesen werden. Saben wir aber erft einmal die Zwangseinbürgerung der hier geborenen Ausländer, so muffen wir ruhig zusehen, wie solche "Mußschweizer" in der hiesigen und ausländischen Presse gegen ihr Zwangsvaterland heten und möglicherweise allerlei gefährliche Umtriebe anzetteln. Nach den Erfahrungen, die wir in den letten zehn Jahren mit den Herrschaften um die "Adula" gemacht haben, können wir uns für die Zukunft auf Allerlei gefaßt machen! Und hätten wir in einem solchen Falle überhaupt das moralische Recht, über einen Mann zu Gerichte zu sipen, der innerlich durch keine Bande an die Schweiz gefesselt ist, sondern sein Bürgerrecht lediglich dem Zufall der Geburt auf schweizerischem Boden und einer kurzsichtigen Gesetzgebung verdankt? Heute können wir mit gutem Rechte von jedem Neuburger, wenn auch nicht gerade Begeisterung, so doch aufrichtige Treue gegenüber der Eidgenossenschaft und ihren politischen Einrichtungen verlangen. Denn wer sich heute einbürgert, tut es freiwillig; sagt ihm unser Volkscharakter und unser Staatsleben nicht zu, so mag er bis an sein Lebensende Ausländer bleiben, — nimmt er aber freiwillig unser Bürgerrecht an, so übernimmt er auch die damit verbundene Treupflicht. Bei dem zwangsweise kraft Gebietshoheit eingebürgerten Ausländer dagegen besteht diese sittliche Bindung nicht.

Ein anderes gewichtiges Bedenken gegen die Neuregelung unseres Bürgerrechtswesens liegt in der unbestreitbaren Tatsache, daß die Zwangseinbürgerung die Zahl der Doppelbürger und bamit bie Möglichkeit von Streitigkeiten mit fremben Staaten stark vermehren würde. In allen Staaten, vornehm= lich aber in Frankreich und in dem fascistischen Italien, herrscht heute bas Bestreben, die eigenen, im Auslande niedergelaffenen Staatsbürger nach Möglichkeit dem Heimatlande zu erhalten und ihnen die Erwerbung eines fremden Bürgerrechtes zu erschweren. So bleibt der Italiener, der das Bürgerrecht eines andern Staates erwirbt, tropdem der Wehrpflicht in seinem frühern Seimatlande unter= worfen; der Frangoje fann nach dem neuesten Geset über Erwerb und Verlust des Bürgerrechts während der Dauer der Wehrpflicht im Feldheer - b. h. bis zum 40. Altersjahr - eine andere Staatsangehörigkeit nur mit Zustimmung bes Kriegsministers erwerben, die natürlich sozusagen niemals erteilt wird. Wird er tropdem Schweizer, was rechtlich möglich ist und häufig vorkommt, so sett er sich der Gefahr aus, in seinem frühern Vaterlande verhaftet und zwangsweise in das heer eingestellt zu werden, und zwar auch dann, wenn er der Wehr= pflicht in der Schweiz genügt hat. Dieser gewiß höchst bedauerliche Zustand ist heute noch einigermaßen erträglich, da jeder Bürgerrechts=

bewerber französischer ober italienischer Staatsangehörigkeit vor seiner Aufnahme von den schweizerischen Behörden auf die Gefahren des Doppelbürgerrechts aufmerksam gemacht wird; seine Sache ist es bann, sich zu entscheiben, ob er sie auf sich nehmen will ober nicht. Bang anders aber wäre die Lage nach Einführung der Zwangseinbürgerung in der Schweiz. Behntaufende hier geborener Staliener und Franzosen, deren Mütter vor der Verheiratung Schweizerinnen waren, erhielten ungefragt das Bürgerrecht unseres Landes und wären damit auch zum Dienst im schweizerischen Heere verpflichtet. Bei jedem Betreten französischen oder italienischen Bodens liefen sie aber Gefahr, festgenommen und ein bis zwei Jahre in die Raferne gesteckt zu werden. Nötigen wir Ausländerkindern, die zufällig auf Schweizerboden geboren sind, unser Bürgerrecht auf, so erwächst der Eidgenossenschaft daraus auch die moralische Verpflichtung, ihnen in solchen Konflittsfällen diplo= matischen Schut angebeihen zu laffen. Worin foll diefer aber bestehen, wenn die fremden Staaten einfach auf ihre eigene Befet= gebung verweisen und für sich das Recht beanspruchen, die Aufnahme und Entlassung von Bürgern aus ihrem Staatsverbande nach ihrem eigenen Ermessen zu regeln, wie es ja auch die Schweiz tut? Soll ber Bundesrat in besonders traffen Fällen zu Bergeltungsmaßregeln greifen und damit die Gefahr friegerischer Verwicklungen heraufbeschwören? Nach den bisherigen Erfahrungen, die man mit unserem Politischen Departement auf bem Gebiete bes Schutes ber Auslandschweizer gemacht hat, ist berartiges freilich nicht zu befürchten. Im Gegenteil dürfte man in Bern auch in Zukunft, wie bisher noch jedesmal, finden, daß "Borsicht ber bessere Teil der Tapferkeit sei" und den im französischen oder italienischen Waffenrock steckenden Mußschweizern achselzuckend erklären, "es sei eben trop allen Bemühungen des Bundesrates nichts zu erreichen gewesen; der Betreffende werde wohl oder übel seine Zeit im Heere seines frühern Heimatstaates abdienen müssen." Wir werden gut daran tun, auch die Hoffnung von vornherein zu begraben, daß das Ausland sich etwa auf Staatsverträge mit uns einlasse, welche die schlimmen Folgen des Doppelburgerrechtes für unsere Neu- und Zwangsschweizer milbern würden. In Baris, wie in Rom, London und Washington kennt man die völlig fatalistische Einstellung des Schweizerischen Bundesrates und seine Abneigung, gegenüber einem mächtigen Gegner fraftig aufzutreten, nur zu gut und wird sich baher schwerlich auf Zugeständnisse einlassen, die nach Lage der Dinge durchaus "unnötig" sind. Unter diesen Umständen hält es nicht schwer, sich die "Liebe" der zwangsweise eingebürgerten Neuschweizer zu einem Baterlande vorzustellen, das ihnen sein Bürgerrecht förmlich aufdrängt und sie dann hinterher bei jedem Ronflikt mit ihrem früheren Heimatstaate schmählich im Stiche läßt!

Ein weiterer, schwerwiegender Einwand gegen den neuen Art. 44 der Bundesversassung ist: er schafft Schweizerbürger erster und zweiter Klasse. Nach Absatz 5 erhält nämlich das zwangsweise eingebürgerte Ausländerkind das Bürsgerrecht der frühern Heimatgemeinde seiner Mutter,

bleibt aber von allen Rechten auf allfällig vor handene Bürger= und Korporationsgüter ausgeschlossen. Da= bei bestimmt Art. 4 derselben Bundesverfassung klar und deutlich:

Alle Schweizer sind vor dem Gesetze gleich. Es gibt in der Schweizkeine Untertanenverhältnisse, keine Vorrechte des Ortes, der Geburt, der Familien oder Personen.

Diesem hier unzweideutig ausgesprochenen Grundsatz der politischen Gleichheit aller Schweizerbürger schlägt aber der geplante Ausschlußeines Teils der Neubürger von den Bürgergütern geradezu ins Gesicht!

Die Einbürgerung "kraft Gebietshoheit" stellt sich, bei Lichte be= trachtet, als eine ziemlich gedankenlos vorgenommene übertragung ausländischer Einrichtungen auf unsere Berhältnisse heraus, die ganz andersgeartet sind. Der Schweizer, Deutsche, Italiener u. f. w., ber nach ben Bereinigten Staaten, nach Kanada, Argentinien oder Brasilien auswandert, hat in der Regel alle Brücken, die ihn mit der alten Heimat verbinden, abgebrochen. Er kehrt in den seltensten Fällen guruck, seine über See geborenen Kinder fast nie. Sie sind nicht nur nach dem Buchstaben des Gesetzes, sondern auch nach ihrem ganzen Wesen Bürger ihres Geburtslandes; meist sprechen sie ja nicht einmal mehr die Muttersprache ihrer Eltern, sondern nur die Sprache ihrer neuen Heimat, wo sie in der Regel auch ihr ganzes Leben verbringen. Unter diesen Um= ständen hat die Einbürgerung der im Lande geborenen Ausländer= finder einen Sinn und eine moralische Berechtigung. Konflitte mit dem frühern Heimatstaate kommen sozusagen niemals vor, da die Auswandererkinder eben nur in seltenen Fällen dorthin zurückkehren und sich fast niemals mehr dort niederlassen. In der Schweiz liegen, wie schon ausgeführt, die Dinge gang anders. Die bei uns wohnenden Ausländer unterhalten in der Regel lebhafte Beziehungen zur alten Heimat, von der sie ja auch räumlich meist nur wenige Eisenbahnstunden entfernt wohnen. Der Verkehr zwischen den Ausländerkolonien in der Schweiz und den benachbarten Heimatstaaten ist so rege, daß zahlreiche Konflikts= fälle zwischen unsern Neubürgern und ihren fremden Heimatländern unausbleiblich wären. Besteht aber für die Eidgenoffenschaft wirklich ein Bedürfnis, die Möglichkeit zu Streitigkeiten mit ihren Nachbarn noch zu vermehren?

Die Ablehnung des politisch in hohem Grade gefährlichen Mittels der Zwangseinbürgerung der hierzulande geborenen Ausländerkinder hat nun freilich nicht die Meinung, daß Alles beim Alten bleiben und der Staat tatenlos der weitern Vermehrung der Fremden zusehen solle. Im Gegenteil! Nur sollen die Mittel und Wege zur Bekämpfung der Überfremdung unsern besondern Verhältnissen angepaßt sein und auf die Dauer Erfolg versprechen. Um eine Verringerung des heutigen allzu starken Anteils der Ausländer an der Gesamtbevölkerung unseres Landes herbeizuführen, genügt aber eine vernünftige Erleichtes rung der freiwilligen Einbürgerung. Die zweckmäßigste Lösung wäre meines Erachtens die schon vor Jahren von der — man

erschrecke nicht! - sozialdemokratischen Partei angeregte Schaffung einheitlichen schweizerischen Staatsbürger= rechts nach amerikanischem Muster unter Aufhebung ber Rantons = und Gemeindebürgerrechte. Wird burch eine gleichzeitige Verfassungsänderung dafür gesorgt, daß die da und dort noch vorhandenen Bürger= und Korporationsgüter den Einwohner= gemeinden zugewiesen und die heutigen - oft irrfinnig hohen - "Eintaufsgebühren" vollständig beseitigt werden, so ist damit die Bewähr geschaffen, daß jeder Ausländer, der unseres Bürgerrechtes mürdig, dem Lande zugetan und auch einbürgerungswillig ist, das schweizerische Bürgerrecht tatsächlich erhalte. Wenn fein "Bürgernuten" mehr vorhanden ist, wird es nicht mehr vorkommen, daß ein seit 30 Jahren in der Bemeinde ansässiger wackerer deutscher oder italienischer Handwerksmeister mit mehreren minderjährigen Rindern, der 10,000 Fr. Bermögen versteuert, von der ehrsamen "Burgergemeinde" Bern wegen "ungenügenden Bermögensausweises" mit seinem Bürgerrechtsgesuch abgewiesen wird,*) weil man von feiner Aufnahme eine Schmälerung bes "Bürgerknebels" befürchtet. Ebensowenig aber werden dann gemisse Landgemeinden mehr mit ihrem Bürgerrecht einen regelrechten Schacher treiben und anrüchige galizische Juden gegen ein hohes "Einkaufsgeld" gleich dutendund hundertweise ins Bürgerrecht aufnehmen können, wie es leider heute immer noch vorkommt.

Will man die überfremdung mit dauerndem Erfolge befämpfen, so genügt es nicht, an ihren äußern Erscheinungsformen: ber hohen Ausländerzahl, mit allerlei Palliativmittelchen herumzudoktern, sondern wir muffen ihren Urfachen zu Leibe gehen. Die Aufgabe des Staates ist hier klar vorgezeichnet: es handelt sich darum, die weitere Buwanberung von Ausländern nach Möglichkeit zu verringern. Das tun wir denn auch heute schon, aber leider mit dem denkbar dümmsten Mittel: der Kontingentierung der Einwanderer durch eine vollkommen willkürlich am= tende und daher auch der Korruption zugängliche Frembenpolizei. Nun kommen aber die Ausländer zu uns nicht etwa mit allerlei Eroberungsgelüsten, sondern gang einfach, weil wir sie in ber Schweiz blutnotwendig brauchen. Sind doch ganze Zweige unseres Handwerks heute auf Gedeih und Verderb von der Zulassung ausländischer Arbeiter abhängig, weil die Schweizer wegen ihres durch eine unsinnige überschulung großgezüchteten Bildungsdünkels sich für gewisse Berrich= tungen einfach "zu gut" halten und lieber schlecht bezahlten Commis= und Kanzlistenpöstlein nachlaufen. Nach den Erhebungen der eidgenössi= schen Betriebszählung von 1905 beschäftigte schon damals die schweizerische

Bekleidungsindustrie	18,5 %	ausländischer	Arbeiter
das graphische Gewerbe	19,1 %	"	,,
die Nahrungs- und Genußmittelindustrie	17,3 %	,,	,,
das Baugewerbe	43,2 %	"	"
die Papier-, Leder- und Kautschukindustrie	16,3 %	"	,,

^{*)} Kurz vor dem Weltkriege tatfächlich vorgekommen.

Diese Bahlen, die sich seither taum gebessert haben dürften, beziehen fich, wohlgemerkt, auf die gange Schweig. In ben Städten dürfte sich heute der Anteil der Ausländer an der Arbeiterschaft im Metger=, Bäcker=, Schneider= und Bauhandwerk zwischen 30 % bis 90 % bewegen. Ist es boch in Zürich vorgekommen, daß sich in gewissen Jahren kein einziger Schweizerjungling als Zimmermannslehr= ling melbete! Und bas nicht etwa, weil die Berdienstverhältnisse im Argen lägen. Im Gegenteil find heute die Löhne und die Zukunfts= aussichten für einen tüchtigen und arbeitswilligen jungen Mann im Bauhandwerk oder in der Schneiderei wohl durchschnittlich günstiger als für einen Handelsangestellten. Die Flucht vor der Handarbeit ist einfach die Frucht der von Gottfried Reller in seinem unsterblichen "Martin Salander" schon vor 40 Jahren mit beißendem Spotte verfolgten über= ich ätung bes Schulwiffens. Das von einer falich verftandenen Demokratie proklamierte "allgemeine Recht auf Bilbung" füllt unsere Sekundar- und Bezirksschulen alljährlich mit Tausenden von jungen Leuten, die vielleicht am Fleischhackblock und an der Wurstmaschine, an der Hobelbank und auf dem Baugerufte Treffliches leiften könnten und mit der Reit auch sicherlich ihre Lebensbefriedigung fänden, die es aber beim besten Willen und trot aller Anstrengung des Lehrers niemals bazu bringen, einen fehlerfreien frangösischen Sat zu schreiben oder eine einfache Gleichung aufzulösen. Und jede "bessere" schweizerische Arbeiter= familie würde die Zumutung, ihre Tochter "nur" Dienstmädchen werden zu lassen, als eine womöglich gerichtlich zu ahnende Beleidigung emp= finden! Da nun aber leider das Maurer=, Bader=, Metger= und Schneider= handwerk zur Zeit noch unentbehrlich, wir aber zufolge des Bilbungsbuntels unserer einheimischen Bevölkerung außerstande sind, sie mit den nötigen Arbeitsfräften zu verforgen, bleibt uns nichts anderes übrig, als nach wie vor Fremde ins Land zu rufen. Bringen wir den Mut auf, durch eine gründliche Abkehr von unserem heutigen verkehrten "Bildungsideal" — vor allem durch Beseitigung des fruchtlosen, ben Staat aber schwer belastenden unentgeltlichen Unterrichts auf der Oberstufe der Volksschule (Sekundarschule) — der einheimischen Bevölkerung wieder eine gesunde Freude an der Handarbeit einzuflößen, so löst sich bie "Fremdenfrage" von selbst. Die Ausländer werden nicht mehr kommen, weil wir sie nicht mehr brauchen. Fahren wir aber, was natürlich bequemer und "referendumspolitisch klüger" (will sagen: pfiffiger) ist, in den gewohnten Geleisen weiter, so ist alle an die Bekämpfung der überfremdungsgefahr verwendete Arbeit verlorene Liebesmühe. Die schweizerische Fremdenpolizei mag noch kleinlicher und brutaler als heute arbeiten, wir mögen sogar die Zwangseinburgerung ber eingewanderten Ausländer gesetlich dekretieren — es wird Alles nichts helfen: die Ausländer werden uns mit der Zeit über den Ropf machsen, weil ihre Unwesenheit in ber Schweiz eine wirtschaftliche Notwendigkeit ist.